

STATUTEN



schwimmklub-münsingen

I. Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

(Die in den Statuten verwendeten Formulierungen schliessen die weiblichen Formulierungsformen ein)

- Art. 1 Unter dem Namen "Schwimmklub Münsingen" (SKM) besteht mit Sitz in Münsingen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- Art. 2 Der SKM bezweckt die Förderung und Pflege des Schwimmsportes. Er widmet sich der Jugend- und Breitenförderung sowie dem Leistungssport und fördert die Pflege der geselligen Beziehungen unter den Mitgliedern.
- Art. 3 Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
- Art. 4 Der Verein kann sich dem schweizerischen Schwimmverband und weiteren Verbänden anschliessen, sofern es in seinem Interesse liegt.
- Art. 5 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

II. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 6 Aktivmitglieder sind Personen ab dem Jahr, in dem sie den 19. Geburtstag feiern.
- Art. 7 Junioren und Schüler sind Personen bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihren 18. Geburtstag feiern.
- Art. 8 Lehrlinge/Studenten sind Personen die sich, bei Beginn des Vereinsjahres, in der Ausbildung befinden.
- Art. 9 Passivmitglieder und Gönner sind natürliche und juristische Personen, die den SKM finanziell unterstützen.
- Art. 10 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den SKM besonders verdient gemacht haben.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 10 Zur Aufnahme als neues Mitglied, ist dem Vorstand eine unterschriebene Beitrittserklärung einzureichen.
Minderjährige haben die schriftliche Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters beizulegen.
- Art. 11 Schüler und Junioren werden bei Erreichen der Altersgrenze ohne weiteres in die nächste Alterskategorie versetzt, wenn keine Austrittserklärung vorliegt.

Art. 12 Die Ehrenmitglieder werden von der Vereinsversammlung gewählt. Zu ihrer Ernennung müssen 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Sie geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

C. Rechte und Pflichten

Art. 13 Alle Mitglieder geniessen zu den vom SKM organisierten Veranstaltungen freien oder vergünstigten Eintritt, sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt.

Art. 14 Jedes Ehren- und Aktivmitglied über 18 Jahre hat an der Vereinsversammlung eine Stimme. Passivmitglieder und Gönner können an der Versammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 15 Mit der Aufnahme in den Verein, verpflichtet sich jedes Mitglied, die Interessen des SKM zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Art. 16 Verträge und Vereinbarungen mit Dritten, die den Sportbetrieb betreffen, sind für alle Mitglieder verbindlich.

Art. 17 Die Mitglieder haben jährlich, den von der Vereinsversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag innert der auf der Rechnung aufgeführten Frist zu entrichten. Nicht oder zu spät bezahlte Mitgliederbeiträge werden unter Kostenfolge für das Mitglied einkassiert.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 18 Austrittserklärungen sind dem Vorstand bis am 30. September schriftlich mitzuteilen. Ansonsten besteht die Mitgliedschaft ein weiteres Jahr.

Art. 19 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Vereinsversammlung erfolgen. Dem Ausschluss müssen 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Zustimmung erteilen. Der Antrag auf Ausschluss hat durch den Vorstand oder durch mindestens 4 Mitglieder schriftlich und begründet zu erfolgen.

III. Organisation

Art. 20 Die Organe des SKM sind:
- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 21 Über die Sitzungen aller Organe des SKM ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

A. Hauptversammlung

Art. 22 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Klubs. Die ordentliche HV ist alljährlich innerhalb der ersten 4 Monate des Vereinsjahres abzuhalten. Sie wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Art. 23 Die Versammlungen sind durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage vorher einzuberufen.

Art. 24 Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen

werden oder wenn 1/5 der Stimmberechtigten eine solche schriftlich verlangt.

- Art. 25 Der Vereinsversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:
- a) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
 - b) Genehmigung von Protokoll und Jahresrechnung
 - c) Genehmigung des Budgets
 - d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - e) Abänderung der Statuten
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Auflösung des Vereins
- Art. 26 Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Abstimmungen und Wahlen haben geheim zu erfolgen, wenn die Mehrheit anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Bei Änderungen der Statuten oder der Auflösung des SKM gilt der Art. 42-44

B. Vorstand

- Art. 27 Der Vorstand konstituiert sich selbst und besteht aus:
- a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Sekretär
 - d) Kassier
- Kann bei Bedarf mit 2 Beisitzern aufgestockt werden
- Art. 28 Die Mitglieder des Vorstandes werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 29 Der Vorstand hat das Recht, weitere Klubmitglieder mit beratender Stimme zu Sitzungen beizuziehen.
- Art. 30 Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident oder sein Vertreter den Stichentscheid. Nötigenfalls können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Diese sind nur gültig, wenn der Vorstand einstimmig zugestimmt hat. Der Beschluss ist an der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.
- Art. 31 Der Vorstand vertritt den SKM nach aussen durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines Vorstandsmitgliedes. Für einfache Korrespondenz genügt die Einzelunterschrift des verantwortlichen Vorstandsmitgliedes.
- Art. 32 Der Vorstand hat alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.
- Art. 33 Der Präsident leitet die Vereinsversammlung und die Vorstandssitzungen. Er sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse. Die Stellvertretung des Präsidenten wird von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
- Art. 34 Der Kassier ist verantwortlich für das Rechnungswesen und die Einforderung der Mitgliederbeiträge. Er legt dem SKM die Jahresrechnung vor.
- Art. 35 Der Sekretär erledigt die Korrespondenz, soweit diese nicht dem Präsidenten oder dem Kassier obliegt. Er führt die Protokolle und das Mitgliederverzeichnis.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 36 Die Hauptversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 37 Die Revisoren haben die Rechnung des SKM zu prüfen und der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV. Finanzen / Haftung

Art. 38 Der SKM beschafft sich die für die Vereinszwecke nötigen Mittel durch Mitgliederbeiträge, Sponsoring, Spenden, Schenkungen und Erlös aus Veranstaltungen.

Art. 39 Für die Verpflichtungen des SKM haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder der Organe ist ausgeschlossen.

Art. 40 Es ist Sache der Mitglieder, sich ausreichend gegen Unfall zu versichern. Der SKM übernimmt keine Haftung.

V. Statutenrevision / Auflösung oder Fusion des Vereins

Art. 41 Die Statuten können durch die Vereinsversammlung revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 42 Die Auflösung oder Fusion kann nur an einer, besonders zu diesem Zweck, einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Der Antrag zu einer solchen Hauptversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedern des SKM zu stellen. An der Versammlung entscheidet die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Art. 43 Im Falle einer Vereinsauflösung geht das Vermögen an eine andere gemeinnützige, steuerbefreite juristische Person.

Diese Statuten ersetzen alle Vorhergehenden.

Münsingen, 17.09.2013

Der Präsident

Sekretär

Antonio Marti

Karin Anneler

Anhang 1 – Mitgliederbeiträge

<u>Mitgliedschaft</u>	<u>Beitrag</u>
Gönner	20.—
Passivmitglieder	50.—
Aktivmitglieder	300.—
Schüler	170.—
Lehrling/Studenten	220.—

Münsingen, 13. September 2018